

# Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

# INHALT

|                                                                                                                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Die Herren von Machland und ihre Verwandten<br>im 11. und 12. Jahrhundert<br>von Michael Hintermayer-Wellenberg .....                                                                                      | 5   |
| Das Machland und seine Herren<br>von Hans Krawarik .....                                                                                                                                                   | 31  |
| Probleme der Chronologie und Genealogie in<br>Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex<br>(Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren)<br>von Rudolf Wolfgang Schmidt ..... | 107 |
| Studien zur Geschichte des Augustiner<br>Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs<br>von Laura Scherr .....                                                                                   | 143 |
| Waldenfels im Mühlviertel.<br>Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und<br>ihrer Besitzer<br>von Klaus Birngruber .....                                                                             | 249 |
| Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629<br>und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts -<br>eine erste Bilanz<br>von Jan Peter Krohn .....                                                    | 425 |
| „Armenpflege der eisernen Faust“<br>Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im<br>Reichsgau Oberdonau<br>von Jürgen Tröbinger .....                                                            | 617 |
| Ein Stück meiner Erinnerungen:<br>Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich<br>von Harry Slapnicka .....                                                                                   | 693 |

Jürgen Tröbinger

**„ARMENPFLEGE DER EISERNEN FAUST“**  
Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“  
im Reichsgau Oberdonau

**Inhalt**

1. Einleitung
2. „Asozialen“-Verfolgung im NS-Staat
  - 2.1. Der Begriff der „Asozialität“
  - 2.2. Das geplante „Gemeinschaftsfremden-Gesetz“
  - 2.3. Instanzen der „Asozialen“-Verfolgung
3. Rechtliche Grundlagen der „Asozialen“-Verfolgung durch die öffentliche Fürsorge
4. „Asozialen“-Verfolgung und Fürsorge-Praxis in Oberdonau
  - 4.1. Diskriminierung beim Bezug von Fürsorgeleistungen
  - 4.2. Einweisungspraxis in Arbeitsanstalten
    - 4.2.1. „Arbeitszwangslager“
  - 4.3. Untere Mitarbeiterebene der Fürsorge in der „Asozialen“-Verfolgung
  - 4.4. Fallbeispiele
  - 4.5. Pläne für eine „Asozialen-Wohnsiedlung“ in Linz
  - 4.6. Die „Wanderwesen-Warnkartei“
5. Zusammenfassung
6. Fotonachweis

## 1. Einleitung

Die Verfolgung „Asozialer“ oder „Gemeinschaftsfremder“, wie sozial Unangepasste in der NS-Zeit genannt wurden, war 1938 kein Novum in der Ostmark. Österreich konnte bei der Unterdrückung verarmter sozialer Unterschichten auf eine jahrhundertealte Tradition repressiver Politik gegenüber „Bettlern“, „Landstreichern“ und „Vaganten“ zurückblicken. Erste rechtliche Möglichkeiten zu Zwangseinweisungen in Arbeitshäuser gab ein Mandat Leopolds I. vom 26. März 1693. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden „Bettler und Landstreicher“ von staatlicher Seite mit dem Tode bedroht. Ein kaiserliches Patent vom 5. Dezember 1723 konnte „Bettler“ zu „Feld- und Kulturarbeiten, Schanzarbeiten und Galeerenrudern“ verurteilen. Das Strafgesetzbuch von 1803 und 1852 übertrug das Vorgehen gegen Betteln der Ortspolizei, die über die Abgabe Aufgegriffener in „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten“ entschied. Mit dem „Vagabundengesetz“ vom 24. Mai 1885 (RGBl. 89) wurden die Fälle erweitert, in denen ein Gericht bei „Arbeitsscheu“ die Anhaltung in einer Anstalt anordnen konnte.<sup>1</sup>

Nach einer gemäßigten Phase ab 1918 wurde die Verfolgung vermeintlich „Arbeitsscheuer“ im Ständestaat verschärft. Mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wollten die Landesregierungen die „Bettlerplage“ bekämpfen, wobei sich Oberösterreich als aktiver Betreiber der Verfolgungspolitik hervortat.<sup>2</sup> Höhepunkt waren groß angelegte „Bettlerrazzien“ und die Errichtung des so genannten „Bettlerlagers“ in Schlögen an der Donau durch die Oberösterreichische

---

<sup>1</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Hg. v. Johannes Conrad u.a. (Jena 1898) 1198-1200; Vgl. auch Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920 (Wien 1978)

<sup>2</sup> Gerhard Melinz, Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe. Zur Interaktionsgeschichte von „erstem“ und „zweiten“ sozialem Netz in Österreich am Beispiel der Erwachsenenfürsorge im 19. und 20. Jahrhundert (Habil. Univ. Wien 2003) 145-151

Landesregierung 1935.<sup>3</sup> Bedürftige mussten dort unter Haftbedingungen den Bau der Donaustraße („Nibelungenstraße“) vorantreiben.

Entschied im Ständestaat die „Arbeitswilligkeit“ über Hilfe oder Zwangsarbeit, wurde mit Einführung des NS-Fürsorgerechtes die fürsorgerische Arbeit zusätzlich mit rassenhygienischen Ideen aufgeladen. Sozial Unangepasste wurden durch die vermeintliche Vererbbarkeit von „Asozialität“ als „rassisch“ und gleichzeitig sozial „minderwertig“ stigmatisiert. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich griffen die Fürsorge-Beamten im Reichsgau Oberdonau auf die repressiven Traditionen zurück und erwiesen sich als willige Exekutoren der nationalsozialistischen „Asozialen“-Verfolgung.<sup>4</sup>

## **2. „Asozialen“-Verfolgung im NS-Staat**

### **2.1. Der Begriff der „Asozialität“**

Die Verfolgung von Menschen mit alternativen Lebensstilen, vom NS-Ideal der Gesellschaft abweichendem Sozialverhalten, einem unregelmäßigen Erwerbsleben oder einem „unsittlichen Verhalten“ auf sexueller Ebene wurde von einer Vielzahl von nationalsozialistischen Behörden und Einrichtungen unter den Schlagwörtern „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ geführt. Hinter diesen Begriffen verbarg sich eine diffuse Definition, welche bis zum Ende des Dritten Reiches nicht vereinheitlicht und in Gesetzesform gegossen werden konnte. Dies hatte zur Folge, dass durch die weitgehend offene Auslegung der Begriffe eine willkürliche Jagd auf Menschen mit nichtkonformem Verhalten gemacht wurde. Die Definition von „Asozialität“ sahen die damaligen Politiker und Rassenhygieniker erstens in von der Norm

---

<sup>3</sup> Siegwald Ganglmair, „Die hohe Schule von Schlögen“. Zur Geschichte und Rezeption eines Bettlerlagers im Ständestaat. In: *Medien & Zeit* 2 (1990) 19-29

<sup>4</sup> Der vorliegende Beitrag ist ein Teil der Dissertation des Verfassers. Jürgen Tröbinger, „In jedem Fall ein asoziales Element“. Die rassenhygienische Funktionalisierung der öffentlichen Fürsorge im „Reichsgau Oberdonau“ 1938 bis 1945 (Diss. Univ. Salzburg 2006)

abweichendem gesellschaftlichem Verhalten und zweitens in der gleichzeitigen erblichen Veranlagung dieser Verhaltensweisen begründet. Maßstab der Bewertung war die so genannte „Volksgemeinschaft“ und der Nutzen bzw. Schaden, den das Individuum für das Kollektiv durch Arbeit und Fortpflanzung bringen konnte.

Vorreiter auf dem Feld der „Asozialen“-Verfolgung und der Definitionsversuche war der Gau Niederdonau, der 1942 durch die Einführung einer so genannten „Asozialenkommission“ lückenlos alle „gemeinschaftsfremden Elemente“ erfassen wollte und diese der Verfolgung durch die öffentliche Fürsorge sowie durch die Exekutive aussetzte.<sup>5</sup> Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der NSDAP, des Rassenpolitischen Amtes und der Staatspolizei gingen gemeinsam gegen „Gemeinschaftsunfähige“ vor. In einem Merkblatt des Rassenpolitischen Amtes der Gauleitung Niederdonau wurde der Versuch unternommen, die Gruppe der „Gemeinschaftsfremden“ zu definieren: „Gemeinschaftsunfähig sind Personen, die aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen.“<sup>6</sup> Sechs Personengruppen fielen in den Bereich der Verfolgten. Dies waren erstens Menschen, die „infolge verbrecherischer, staatsfeindlicher und querulatorischer Neigung“<sup>7</sup> wiederholt in Konflikt mit dem Gesetz gekommen waren. Zweitens waren dies so genannte „Arbeitsscheue“, die trotz Arbeitsfähigkeit keinem regelmäßigen Erwerb nachgingen und „schmarotzend von sozialen Einrichtungen“ lebten. Die dritte Gruppe waren Eltern, die ihre Kinder als „Einnahmequellen“ betrachteten und laufend die Leistungen von öffentlicher Fürsorge und Partei-Wohlfahrtseinrichtungen in Anspruch nahmen. Viertens wurden jene verfolgt, die „besonders unwirtschaftlich und hemmungslos [sind] und

---

<sup>5</sup> Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Niederdonau, Hugo Jury, an die Landräte und Oberbürgermeister (Wien, 6. Februar 1942). In: Wolfgang Ayaß, Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945 (Koblenz 1998) 292

<sup>6</sup> Informationsdienst Nr. 126. Rassenpolitisches Amt der NSDAP, Reichsleitung. In: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ 309

<sup>7</sup> Ebd.

aus Mangel an eigenem Verantwortungsbewusstsein weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen [vermögen].“<sup>8</sup> Die fünfte Gruppe stellten Alkoholranke dar. Sechstens wurden Personen mit einem „unsittlichen Lebenswandel“ verfolgt, die durch ihr normabweichendes Sexualverhalten aus der „Volksgemeinschaft“ herausfielen. Hierzu zählte man in Niederdonau „Straßendirnen, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle usw.“ Das Rasseamt sah alle genannten Merkmale als erblich bedingt an und drängte auf Unfruchtbarmachung dieser Personengruppen, um sie von der Fortpflanzung auszuschließen. Des Weiteren bediente man sich des nicht belegbaren Argumentes der „differenziellen Geburtenrate“, wonach sich „der schlecht veranlagte Menschenkreis“ seine Partner nur aus der eigenen Schicht suche und sich in „sexueller Hemmungslosigkeit“ vermehre.<sup>9</sup> Die Richtlinien aus Niederdonau stellten 1942 die umfassendste Definition der damaligen rasenhygienisch geprägten Grundsätze der „Asozialen“-Verfolgung dar, die auch auf die Entwürfe zu einem einheitlichen „Gemeinschaftsfremden-Gesetz“ Einfluss nahm.

## 2.2. Das geplante „Gemeinschaftsfremden-Gesetz“

Bis zu den ersten Entwürfen eines reichsweiten Gesetzes zur Verfolgung von „volksschädlichem“ Verhalten gab es national- und regionalpolitische Initiativen. Diese waren gesundheitspolitischer, polizeilicher und fürsorgerischer Natur und zielten auf die Repression gesellschaftlicher Randgruppen ab. Auf dem Feld der Gesundheitspolitik setzte das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ 1933<sup>10</sup> erste Maßnahmen gegen alkoholranke Menschen, da diese zwangsweise unfruchtbar gemacht werden konnten. Darüber hinaus wurden auch sozial Unangepasste von dem Gesetz erfasst, obwohl sich „Aso-

---

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, RGBl. I, 529

zialität“ nicht im Krankheitenkatalog des „Erbgesundheitsgesetzes“ befand. Die Begründung zum Gesetz schloss die Gruppe der „Gemeinschaftsfremden“ jedoch indirekt ein: „Während die erbgesunden Familien größtenteils zum Ein- und Kleinkindersystem übergegangen sind, pflanzen sich unzählige Minderwertige und erblich Belastete hemmungslos fort, deren kranker und asozialer Nachwuchs der Gesamtheit zur Last fällt.“<sup>11</sup>

Zwei Jahre später führte man die Strategie der Ausgrenzung im Rahmen des „Ehegesundheitsgesetzes“ von 1935 fort.<sup>12</sup> Neben geistig und körperlich behinderten Menschen und Personen mit ansteckenden Krankheiten wurde auch „asozialen“ Partnern die Eheschließung nach dem Gesetz verwehrt. Im gleichen Jahr wurden durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“<sup>13</sup> Beratungsstellen für „Erb- und Rassenpflege“ den Gesundheitsämtern angegliedert und so ein weiteres Instrument zur Erfassung und Unterdrückung gesellschaftlicher Randgruppen geschaffen.

Waren die gesundheitspolitischen Maßnahmen noch nicht zwingend an den Freiheitsentzug der Betroffenen gekoppelt, so gingen die polizeilichen Maßnahmen über diese Grenze hinaus. Nach dem Reichstagsbrand übertrug die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ mit 28. Februar 1933 der Polizei uneingeschränkte Macht, um gegen „Staatsfeinde“ vorzugehen.<sup>14</sup> Dies schuf eine Möglichkeit des polizeilichen Vorgehens, die auch gegen „Gemeinschaftsfremde“ eingesetzt wurde. Die wohl weitest reichenden Möglichkeiten zur Verfolgung von „Asozialen“ bot ab 1937 der Erlass über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“.<sup>15</sup> Dabei

---

<sup>11</sup> Zitiert nach: Deutsche Wohlfahrtspflege. Hg. v. Hans-Georg Ballarin – Hellmuth Rößler – Günther Roestel (Leipzig 1937 ff), Erbgesundheitsrecht V D 7

<sup>12</sup> „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ vom 18. Oktober 1935, RGBl. I, 1246

<sup>13</sup> „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juni 1935, RGBl. I, 531

<sup>14</sup> „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, RGBl. I, 83

<sup>15</sup> „Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ des Reichs- und Preußischen Minister des Inneren vom 14. Dezember 1937

konnte die Vorbeugungshaft für „Berufsverbrecher“ aus 1933<sup>16</sup> auch gegen jene angewandt werden, die „ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein durch [ihr] asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden.“<sup>17</sup> Hier trat zum ersten Mal eine Definition von „Asozialität“ auf, die es bis dahin in Erlassform noch nicht gegeben hatte: „Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Hierunter fallen insbesondere 1. Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht einfügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörde entziehen); 2. Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige, bei denen die üblichen Maßnahmen der Fürsorgestellten wirkungslos geblieben sind).“<sup>18</sup>

Neben der Polizei war die öffentliche Fürsorge das wichtigste und „effektivste“ Instrument bei der Verfolgung von „Gemeinschaftsfremden“. Sie konnte nicht wie die Polizei mit Einweisung in ein Konzentrationslager drohen, aber es stand ihr der Freiheitsentzug durch Verbringung in ein Arbeitslager nach geltendem Fürsorgerecht zu. In der praktischen Tätigkeit machte die öffentliche Fürsorge in Oberdonau von der polizeilichen Vorbeugungshaft Gebrauch, wenn die eigenen Mittel der Verfolgung erschöpft waren. Die rechtlichen Grundlagen und ihre Umsetzungspraxis auf Gauebene sollen an späterer Stelle genauer dargestellt werden.

---

<sup>16</sup> „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933, RGBl. I, 995

<sup>17</sup> „Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“. Zitiert nach: Wolfgang Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin.“ Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938. In: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Hg. v. Götz Aly u.a. (Berlin 1988) 44

<sup>18</sup> Polizeiliche Vorbeugungshaft, zitiert nach ebd. 47

Ab 1939 versuchte das Reichsjustizministerium erstmals ein Gesetz gegen sozial Unangepasste zu konzipieren, das die Disziplinierungsmaßnahmen von Fürsorge und Polizei aufeinander abstimmen sollte. Antriebskraft für diese Initiative war die Unzufriedenheit der beteiligten Verfolgungsinstitutionen, denen die bis dato bereits weit reichenden gesetzlichen Möglichkeiten noch zu eng bemessen waren. Zu den Betreibern einer rigiden „Asozialen“-Politik zählte die öffentliche Fürsorge in Oberdonau, deren Aktivitäten in Kapitel vier behandelt werden. Die Bestrebungen zur Schaffung eines Gesetzes, das durch Kompetenzstreitigkeiten bis zum Kriegsende nicht realisiert werden konnte, wurden ab 1939 unter dem Sammelbegriff des „Gemeinschaftsfremden-Gesetzes“ geführt.<sup>19</sup>

Einer der letzten Entwürfe aus dem Jahr 1944 zeigt, wie umfangreich die staatlichen Stellen gegen die „Asozialen“ vorgehen wollten.<sup>20</sup> § 1 legte fest, was unter dem Begriff „gemeinschaftsfremd“ zu verstehen war: „Gemeinschaftsfremd ist: 1. wer sich nach Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere außergewöhnliche Mängel des Verstandes oder des Charakters außerstande zeigt, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen. 2. wer a) aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtsnutzendes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet oder einen Hang oder eine Neigung zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrugereien oder anderen nicht ersten Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit betätigt oder Unterhaltungspflichten gröblich verletzt oder b) aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Gemeinschaft hartnäckig stört. 3. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung erkennen lässt, dass seine Sinnesart auf die Begehung von ernsten Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher und Neigungsverbrecher).“<sup>21</sup> War ein Mensch als „Gemeinschaftsfremd“ identifiziert, so konnte er in einem Mehrstu-

<sup>19</sup> Patrick Wagner, Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die Vernichtung des Verbrechertums. In: Aly, Feinderkklärung und Prävention 80

<sup>20</sup> BArch, R 1501 Komm, 4430, Bl. 28-31.

<sup>21</sup> Hier und im Folgenden: BA, R 1501 Komm, 4430, Bl. 28.

fenmodell belangt werden. Im ersten Schritt sollte die Polizei den „Asozialen“ überwachen. Reichte dies nicht aus, traten die Gaufürsorgeverbände auf den Plan, welche die sozial Unangepassten in geeigneten Anstalten verwahren sollten. Die Kosten des Aufenthaltes in damals noch zu errichtenden Anstalten wurden im Entwurf auf den Verwahrten selbst übergewälzt. Sollte schließlich ein Zwangsaufenthalt in der Fürsorgeanstalt nicht reichen, sah der Entwurf wiederum das Einschreiten der Polizei und die Unterbringung in einem Polizeilager vor. So genannten „gemeinschaftsfeindlichen Verbrechern“ stand ein schwereres Los bevor. Sie mussten bei Verurteilung vor Gericht mit einem Strafmaß von fünf Jahren Zuchthaus bis zur Todesstrafe rechnen. Neben den Repression durch Freiheitsentzug oder Tod unterlagen „Gemeinschaftsfremde“ dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Sie konnten unfruchtbar gemacht werden, wenn „unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist.“<sup>22</sup>

Das geplante Gesetz sollte auch gegen minderjährige „Gemeinschaftsfremde“ angewandt werden, „wenn ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft nach der Erklärung der Erziehungsbehörde mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist.“<sup>23</sup>

### 2.3. Instanzen der „Asozialen“-Verfolgung

Das Vorgehen gegen „Asoziale“ in der NS-Zeit war von Uneinheitlichkeit geprägt. Programmatische Aussagen aus der nationalsozialistischen Führungsriege waren weit seltener als im Zusammenhang mit der Vernichtung der Juden. Der Verfolgung von sozial Unangepassten lag demnach kein Plan zugrunde, der mittel- oder langfristige Ziele verfolgte.<sup>24</sup> Die Forschung geht heute davon aus, dass der Angriff auf die „Gemeinschaftsfremden“ nicht zentral gelenkt wurde,

---

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> BArch, R 1501 Komm, 4430, Blatt 31.

<sup>24</sup> Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ XIII

sondern sich aus vielen interagierenden Einzelaktionen zusammensetzte: „Mehr oder weniger intensiv gestaltend beteiligt waren Stadtverwaltungen und ihr kommunaler Spitzenverband Deutscher Gemeindetag, öffentliche und private Fürsorge, Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte, Arbeitsverwaltung, NSDAP und ihr Rassenpolitisches Amt, provinzielle Selbstverwaltung, Reichssicherheitshauptamt mit Ordnungspolizei, Gestapo und insbesondere Kriminalpolizei, Strafverfolgungsbehörden, verschiedene Reichsministerien, Landesregierungen, universitäre wie außeruniversitäre Rassenhygieniker und Asozialenforscher.“<sup>25</sup> Wolfgang Ayaß erkennt zwei Phasen der Verfolgung, deren erste sich bis 1938 erstreckte. Dabei machten vor allem kommunale Einrichtungen Jagd auf missliebige Fürsorgeempfänger. Die Maßnahmen reichten dabei von rigider Fürsorgepflichtarbeit, bürokratischen Schikanen, Erstellen von Warnkarteien bis hin zur Errichtung von Zwangsanstalten.<sup>26</sup> Einen Wendepunkt in der „Asozialen“-Verfolgung stellten die Massenverhaftungen der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ im Frühjahr und Sommer 1938 dar. Dabei zeichnete sich eine Verlagerung der Verfolgungstätigkeit weg von den Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge hin zur Polizei ab. Grundlage für die „Aktion“ war der bereits genannte „Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei vom 14. Dezember 1937. Die Feststellung der „arbeitsscheuen Elemente“ erfolgte zum Großteil über die Arbeitsämter, welche die Namen an die Gestapo weitergaben. Daneben lieferten aber auch Ortspolizei, Kriminalpolizei, Wohlfahrtsämter und Dienststellen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) Informationen über im jeweiligen Bezirk wohnende „Asoziale“. Genannte Personen wurden schließlich von der Geheimen Staatspolizei verhaftet, in Schutzhaft überstellt und schließlich in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ XIV

<sup>27</sup> Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ 48

### 3. Rechtliche Grundlagen der „Asozialen“-Verfolgung durch die öffentliche Fürsorge

Die öffentliche Fürsorge nahm mit repressiven Maßnahmen Einfluss auf die Verfolgung der „Gemeinschaftsfremden“. Neben den gesundheitspolitischen und polizeilichen Mitteln stellte die fürsorgerechtliche Verfolgung die einzigen staatlich-gesetzlichen Zugriffsmöglichkeiten auf die sozialen Randgruppen dar. Diese Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge wurden in der Praxis extensiv exerziert, da die öffentlichen Stellen auf eine „Lösung des Asozialenproblems“ durch ein „Gemeinschaftsfremden-Gesetz“ bis zum Kriegsende vergeblich warteten.

Im Gegensatz zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, deren Erlass ein Produkt der NS-Zeit war, hatten die Fürsorge-Paragrafen zur Verfolgung „Asozialer“ ihren Ursprung in der Weimarer Republik. Hintergrund der Schaffung der Verordnungen war vor 1933 weniger der rassenhygienische Gedanke, als vielmehr die negative gesellschaftliche Beurteilung der „Arbeitsscheuen“, die durch das Fürsorgerecht bekämpft werden sollten. Damit wollte man gegen Fürsorgebezieher vorgehen, die angeblich Bedürftigkeit trotz Arbeitsfähigkeit vortäuschten. Gleiches galt auch für das Österreich des Ständestaates, in dem ebenfalls Jagd auf „Bettler und Vaganten“ gemacht wurde. Auch hier stand das Paradigma der „Arbeitsscheu“ hinter den gesetzlichen Maßnahmen. Die NS-Wohlfahrtspolitik funktionalisierte die Weimarer Fürsorgegesetze und lud sie mit rassenhygienischen Vorstellungen auf. Die Einfachheit der Umfunktionalisierung zur „Asozialenbekämpfung“ zeigt, dass sich die repressiven Tendenzen bereits in der Fürsorge-Gesetzgebung vor 1933 durchgesetzt hatten. Den nationalsozialistischen Wohlfahrtspolitikern genügte es, mit Durchführungserlassen oder Anmerkungen in Amtsbehelfen die Fürsorgebeamten im rassenhygienischen Kampf gegen die „Gemeinschaftsfremden“ auf Linie zu bringen.

Druckmittel der Fürsorge gegen sozial Unangepasste waren erstens Arbeitszwang und zweitens die Minderversorgung im Rahmen von Unterstützungsleistungen. Zur erstgenannten Maßnahme gehörte

§ 19 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung aus 1924,<sup>28</sup> welcher die Zahlung von Fürsorgeleistungen von der Verrichtung von Arbeiten abhängig machen konnte oder die so genannte „Fürsorgearbeit“ als Ersatz für Leistungen anstrebte. Diesem Paragraphen lag primär nicht bestrafender Charakter zu Grunde, sondern der prinzipielle Sparkurs in der öffentlichen Fürsorge. Der Bedürftige sollte durch eigene Kraft den Unterhalt für sich und seine Angehörigen bestreiten, ehe die „Gemeinschaft“ für ihn eintrat. „Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von Leistungen solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, dass dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.“<sup>29</sup> Die Fürsorgearbeit war auch in Oberösterreich ab 1934 verbreitet, und wurde vor allem unter dem Schlagwort der „positiven Fürsorge“ in Linz gepflegt.<sup>30</sup>

Ein weiteres Arbeitszwang-Mittel war § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung, der durch willkürliche Auslegung zum „Allround-Paragraphen“ der Verfolgung „Asozialer“, „Zigeuner“, behinderter und alter Menschen in Oberdonau werden sollte.<sup>31</sup> „Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge eines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheim fällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheim fallen lässt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes ... in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht.“<sup>32</sup> In der Erklärung der erzieherischen Funktion der Fürsorge im § 20 hieß es: „In der Tat erfüllt nur diejenige Armenpflege voll ihre Aufgabe, die nicht nur eine offene Hand für Hilfsbedürftige, sondern zugleich eine eiser-

<sup>28</sup> Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, RGBI. I, 100

<sup>29</sup> Helfried Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Ostmark (Wien 1942) 55

<sup>30</sup> Vgl. Tröbinger, „In jedem Fall ein asoziales Element“ 27-29

<sup>31</sup> Vgl. ebd. 159-199

<sup>32</sup> Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch 56

ne Faust gegen die säumigen Unterhaltspflichtigen hat.“<sup>33</sup> In den Anmerkungen ging der Verfasser des Fürsorge-Amtsbehelfes für die Ostmark, der Verwaltungsrechtler und spätere FPÖ-Nationalratsabgeordnete Helfried Pfeifer,<sup>34</sup> noch genauer auf den Begriff des „Asozialen“ ein: „Es entspricht der nationalsozialistischen Auffassung, dass die Volksgemeinschaft vor pflichtwidrigem und ehrlosem Ausbeuten und gegen die Umtriebe der Gemeinschaftsfremden (Asozialen) geschützt wird. Der Begriff ‚gemeinschaftsfremd‘ (asozial) wird im Runderlass des Reichsministeriums des Inneren vom 18. Juli 1940 (RMBliV. S. 1519) in den ‚Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit‘ wie folgt umschrieben:

„Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten; oder
2. arbeitscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV und dem WHW [Winterhilfswerk, J. T.] aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; oder

---

<sup>33</sup> Ebd. 57

<sup>34</sup> Der 1896 in Wien geborene Helfried Pfeifer war nach dem Studium an den Universitäten Wien und Innsbruck ab 1935 als Universitätsdozent und später Professor u.a. für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien tätig. 1945 wurde Pfeifer aus dem Universitätsdienst entlassen und 1948 in den Ruhestand versetzt. Von 1949 bis 1956 war Pfeifer Abgeordneter zum Nationalrat der „Wahlpartei der Unabhängigen“ (vormals „Verband der Unabhängigen“) und ab 1956 der Nachfolgepartei FPÖ. Biographie Helfried Pfeifer, aufgerufen unter [www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=907,629838&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=907,629838&_dad=portal&_schema=PORTAL) am 8. 11. 2005

3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenem Verantwortungsbewusstsein weder einen geordneten Haushalt zu führen, noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen; oder
4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (zum Beispiel Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise verdienen).
5. Familien sind als asozial zu bezeichnen, wenn mehrere ihrer Mitglieder asozial (gemeinschaftsfremd) sind und die Familie im ganzen gesehen eine Belastung für die Volksgemeinschaft darstellt. Asoziale Familien mit vielen Kindern werden niemals als ‚kinderreich‘ angesehen, weil asozialer Nachwuchs für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht ist.“<sup>35</sup>

Dem Reichsministerium des Inneren waren die eigenen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitszwang zu kurz greifend. Pfeifer schrieb dazu:

„Bei strenger Auslegung dieser Bestimmung konnte oft der gewollte Erfolg nicht erzielt werden. Das Reichsministerium des Inneren hat daher mit Erlass vom 5. Oktober 1940 ... für die Übergangszeit bis zur endgültigen Regelung<sup>36</sup> folgendes klargestellt: ‚Bei der Flüssigkeit der Grenzen der in Betracht kommenden Tatbestände sowie angesichts der Vorschrift des § 3 RGr., der das vorbeugende Eingreifen der Fürsorge zur Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit vorsieht, und unter Bedachtnahme auf die heute wesentlich strengere Auffassung der Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht erachte ich es in den Fällen, in denen jemand zwar noch nicht der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen ist, oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen ließ, aber die Gefahr besteht, dass dies in absehbarer Zeit infolge seines sittlichen Verschuldens der Fall sein wird, schon jetzt für zulässig, in sinngemäßer Auslegung des bestehenden Rechtes, mit der Unterbrin-

---

<sup>35</sup> Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch 57

<sup>36</sup> Anm. J. T.: Hier spielte das Reichsministerium des Inneren auf das geplante Gesetz gegen „Gemeinschaftsfremde“ an.

gung nach § 20 FV. und § 16 Fürs.Einf.VO. vorzugehen.

Ich verweise noch darauf, dass für die Fürsorgebehörden auch die Möglichkeit besteht, bei den zuständigen Kriminalpolizeistellen die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen Asoziale zu beantragen, wenn die Voraussetzungen des Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren vom 14. Dezember 1937 ... vorliegen.“<sup>37</sup>

Konnte im § 19 arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen eine Tätigkeit zugewiesen werden, so sah § 20 bei „sittlichem Verschulden“ die Zwangsarbeit vor. Hiermit wurde der öffentlichen Fürsorge das Werkzeug in die Hand gelegt, aufgrund einer diffusen Definition von „Asozialität“ willkürlich gegen all jene Menschen vorzugehen, die den gesellschaftlichen Vorstellungen eines Fürsorgebeamten, Landrates oder Bürgermeisters nicht entsprachen. Dies war auch „präventiv“ möglich, selbst wenn die Betroffenen für ihr Einkommen sorgten und nicht von der Fürsorge unterstützt wurden. Die „Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit“ nach § 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) aus 1924 war nicht das eigentliche Entscheidungskriterium für die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt, sondern das unangepasste Verhalten von Menschen, die außerhalb der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ standen. Der Hinweis auf die weiteren Möglichkeiten der Verfolgung durch die Einschaltung der Kripo und Verhängung der Vorbeugungshaft im Amtsbehelf unterstrich die radikale Linie, die ein Fürsorgebeamter an den Tag legen sollte.

§ 16 der „Verordnung über Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ (Fürs.Einf.VO) von 1938 setzte den „Arbeitszwang-Paragraphen“ 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung in der Ostmark in Kraft, ergänzte jedoch, dass dieser nur für Personen über 18 Jahre Anwendung finden durfte.<sup>38</sup> Die Unterbringung war nur in einer vom Reichsstatthalter anerkannten Anstalt zulässig.

---

<sup>37</sup> Gemeint ist hier der bereits dargestellte Erlass zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“.

<sup>38</sup> Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch 215

Möglich war aber auch eine Verbringung in Arbeitseinrichtungen, Heilanstalten, Trinker- oder Erziehungsanstalten, wenn dort eine Beschäftigung mit „angemessener“ Arbeit geboten werden konnte. Die Unterbringung konnte in den Städten der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat anordnen. Gegen den Einweisungsbescheid stand den Betroffenen, gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband die Berufung an den Reichsstatthalter zu. Dieser hatte die endgültige Entscheidungsgewalt. Im Falle einer Einweisung musste die Exekutive die Verbringung vorbereiten und durchführen.

Dem Sparkurs in der Fürsorge folgend wälzten die Fürsorgeverbände die Unterbringungskosten auf die „Gemeinschaftsfremden“ über.<sup>39</sup> Auf den Arbeitsverdienst konnten die Zwangseingewiesenen nicht zugreifen. Zuerst wurden damit die Kosten der Unterbringung gedeckt. Darüber hinaus mussten die Fürsorgekosten für die unterhaltsberechtigten Angehörigen für die Dauer des Aufenthaltes im Arbeitslager bestritten werden. Blieb danach vom Verdienst etwas übrig, wurde es den Betroffenen nach ihrer Entlassung ausgehändigt. Der Fürsorgeverband musste die Eingewiesenen entlassen, „sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder die Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.“<sup>40</sup> Auch die Betroffenen selbst konnten ihre Entlassung beantragen, die Entscheidung lag jedoch bei der Stelle, welche die Zwangsarbeit verhängt hatte, also bei Oberbürgermeister oder Landrat.

Neben dem Arbeitszwang nach § 20 übte die öffentliche Fürsorge auch subtileren Druck auf Bedürftige aus. In den „Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ von 1924 nahm man die „Arbeitsscheuen“ ins Visier der öffentlichen Wohlfahrt. Im § 13 hieß es dazu: „Bei Arbeitscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf

---

<sup>39</sup> Ebd. 216

<sup>40</sup> Ebd.

das zur Fristung des Lebens Unerlässliche zu beschränken.“<sup>41</sup> Dabei konnte sich die Hilfe auf Anstaltspflege beschränken und offene Fürsorge abgelehnt werden. In Anlehnung an den Grundsatz der Mindestversorgung von „Asozialen“ errichtete die öffentliche Fürsorge in Oberdonau ein Drei-Klassen-System, bei dem sich die Höhe der Unterstützung nach dem „erbbiologischen Wert“ der Hilfsbedürftigen richtete.

Die dargestellten fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen gegen „Gemeinschaftsfremde“ und die diffusen Definitionen von „Asozialität“ bzw. „gemeinschaftsfremd“ hatten eine unterschiedliche Rechtspraxis in den einzelnen Gauen zur Folge. Die Kompetenzen in Sachen Einweisungen, Lagerführung, Bewachung etc. waren dabei verschiedentlich verteilt. In der Steiermark etwa ging man kurz nach dem „Anschluss“ dazu über, im ersten Schritt keine Arbeitslager zu errichten, sondern die „Asozialen“ für öffentliche Arbeiten einzusetzen. Der Reichsstatthalter in der Steiermark setzte die sozial unangepassten Bedürftigen in Zusammenarbeit mit dem Generalinspektor für Straßenwesen für einen Umbau der Reichsstraße 116 in Triebendorf (Landkreis Murau) ein.<sup>42</sup> Ein zweites Lager zur Durchführung von Straßenarbeiten – in das auch „Asoziale“ aus Oberdonau eingewiesen wurden – wurde in Frauenberg im Ennstal errichtet. Beide Einrichtungen fassten je 220 Insassen, die durch Landräte, Bezirksfürsorgeämter, Arbeitsämter, Kreisleitungen und Ortgruppenleitungen der NSDAP, NSV, Polizei und Gendarmerie erfasst wurden.

Die Stellen machten gezielt Jagd auf vier Personengruppen:

1. Arbeitsscheue und Landstreicher,
2. durch lange Arbeitslosigkeit entwöhnte Unterstützungsempfänger,
3. notorische Trinker, die ihre Familien verkommen ließen,

---

<sup>41</sup> Ebd. 111

<sup>42</sup> BArch R 36, 1864, Schreiben des Landeshauptmannes der Steiermark an das Reichsministerium des Inneren vom 12. August 1939, Betreff: Arbeitslager für Asoziale.

4. a.[ußer] e.[heliche] Väter, die sich ihren Alimentationsverpflichtungen durch Niederlegung der Arbeit und wiederholten Wechsel der Arbeitsstelle zu entziehen suchten.“<sup>43</sup>

Darüber hinaus gerieten Landwirte, die ihren Besitz nach Ansicht der öffentlichen und Parteistellen verwahrlosen ließen, in den Zugriffsbereich der einweisenden Stellen. Lagen die Einrichtungen unter der Verwaltung von NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront (DAF), übernahmen SS-Wachen die Beaufsichtigung im Lager und an der Arbeitsstelle.<sup>44</sup>

#### **4. „Asozialen“-Verfolgung und Fürsorge-Praxis in Oberdonau**

Die rechtlichen Maßnahmen der Verfolgung „Asozialer“ offenbarten ihre Reichweite in der praktischen Umsetzung auf lokaler Ebene. Dabei wurden im Reichsgau Oberdonau die Unterschiede zwischen den zentral aus Berlin vorgegebenen juristischen Grundlagen und den radikalen Interessen der Gaupolitiker sichtbar, die im konkreten Fall die „Asozialen“-Verfolgung in Oberdonau über die legalen Grenzen hinaus betrieben.

Die Einführung des reichsdeutschen Fürsorgerechts brachte neben der grundlegenden Umstellung auf das Aufenthaltsprinzip<sup>45</sup> auch eine von den oberösterreichischen Behörden willkommen geheißenen Verschärfung der bereits vor 1938 praktizierten Verfolgung und Internierung von so genannten „Bettlern und Vaganten“, wie sozial Unangepasste und Wanderarbeiter in den Jahren vor dem „Anschluss“ offi-

---

<sup>43</sup> Ebd. 3

<sup>44</sup> Ebd., Bedingungen des Sozialbeauftragten des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit für das Wohnlager Triebendorf.

<sup>45</sup> Im Falle der Verarmung eines Menschen war nach dem Aufenthaltsprinzip die aktuelle Wohnsitzgemeinde für die Versorgung zuständig. Vor 1938 galt in Österreich das Heimatprinzip, das die Heimatgemeinde für den Hilfsbedürftigen zuständig machte, auch wenn sich Heimatgemeinde und Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes unterschieden.

ziell genannt wurden. War im österreichischen Fürsorgerecht der Einsatz der eigenen Arbeit zur Beseitigung der individuellen Hilfsbedürftigkeit vorgesehen, so bot nun der § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung ein probates rechtliches Mittel, um mit Zwang gegen „Arbeitsscheue“ vorzugehen.<sup>46</sup> In der Praxis warteten die lokalen Behörden das Inkrafttreten des neuen Fürsorgerechtes mit 3. September 1938<sup>47</sup> nicht ab, sondern gingen – der aggressiven Grundstimmung gegen „Asoziale“ folgend – mit eigenen Mitteln gegen „Bettler und Vaganten“ vor. Viele Gemeinden verboten den Hilfsbedürftigen das Betteln, mit dem diese ihren Lebensunterhalt bestritten. Der Welser Bürgermeister Leopold Sturma richtete daraufhin einen Beschwerdebrief an die Landeshauptmannschaft in Linz, da die aus ihrem Heimatort verstoßenen Bettler in die Stadtgemeinde an der Traun abwanderten. „Gleich nach der Machtübernahme habe ich damit begonnen, dem Bettlerwesen in der hiesigen Stadt ein Ende zu machen. Ich habe die sogenannten Bettlerlizenzen eingezogen und den Personen, die früher gebettelt haben, eine erhöhte Unterstützung gegeben, sodass das so genannte ‚Freitagsbetteln‘ und der übrige tägliche Bettel fast verschwunden sind. Nun macht es aber einen sehr ungünstigen Eindruck, dass von auswärtigen Gemeinden Bettler in die Stadt kommen und hier ihre Tätigkeit fortsetzen.“<sup>48</sup> Sturma verfolgte bei der „Entfernung der Bettler aus den Straßen“ eine Doppelstrategie, die sich einerseits durch repressive Maßnahmen und den Entzug der Bettlerlizenzen ausdrückte, andererseits durch Hilfsmaßnahmen für die Bedürftigen, die erhöhte Unterstützungsleistungen bekamen.

---

<sup>46</sup> Melinz, Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe 251

<sup>47</sup> Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch 168, „Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 3. September 1938

<sup>48</sup> AStW, NS-Zeit, Fürsorgeamt, Diverses 1938-1942, Sch. 133, Bettler, Entfernung aus den Straßen (Schreiben des Welser Bürgermeisters Leopold Sturma an die Landeshauptmannschaft von Oberdonau vom 9. Juni 1938).